



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Bapst Bernard, Kolly Gabriel

2021-CE-105

Gesetz über die Sonderpädagogik: Wie sieht die Bilanz und konkrete Umsetzung in der Praxis aus?

I. Anfrage

Die Umsetzung des neuen Gesetzes über die Sonderpädagogik hat die Praxis in den Schulen erheblich verändert. Die Integration von Kindern mit Behinderungen oder besonderem Bildungsbedarf in die Regelklasse bringt Vorteile. Hinsichtlich der Anpassungen und Unterstützungsmassnahmen, die von der Direktion für öffentliche Bildung, Kultur und Sport (EKSD) gewährt werden, scheint es jedoch in gewissen Schulkreisen einige Probleme zu geben. Der Mangel an ausgebildeten Fachpersonen kann zuweilen den Unterricht belasten und sich auf die gesamte Klasse und sämtliche Schülerinnen und Schüler negativ auswirken.

Wir ersuchen den Staatsrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Kinder wurden seit der Einführung des neuen Gesetzes mit den Massnahmen der EKSD unterstützt?
2. Wie viele VZÄ wurden seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes zugewiesen?
3. Wie wird die Anzahl der Förderstunden pro Schülerin oder Schüler mit einer Behinderung oder mit besonderem Bildungsbedarf berechnet und bewertet? Gibt es klare Regeln für diese Zuweisungen? Wenn ja, welche und beruhen sie auf einer rechtlichen Grundlage?
4. Wird die Personaldotation erhöht, wenn mehrere Kinder mit besonderem Bildungsbedarf in eine Regelklasse integriert werden?
5. Was ist vorgesehen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Behinderung oder besonderem Bildungsbedarf aus der Regelklasse herausgenommen wird? Werden externe Fachpersonen konsultiert?
6. Die Relaisklassen und Einrichtungen wie die *La Fontanelle* im Gantrisch, die Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten aufnehmen, sind oft schon vor Ende des zweiten Schulhalbjahres voll belegt. Dies führt dazu, dass die Lehrpersonen der Regelklassen sehr schwierige Situationen bewältigen müssen. Was unternimmt die EKSD, um Lösungen für dieses wachsende Problem zu finden?
7. Werden spezielle Schulungen für Lehrpersonen von Regelklassen angeboten, zum Beispiel im Rahmen von Weiterbildungen oder pädagogischen Tagen, um sie bei der Integration dieser Schülerinnen und Schüler zu unterstützen? Im Einzelnen:
 - a) Wie gut sind sie für die Betreuung dieser Schülerinnen und Schülern gerüstet, insbesondere was den Einsatz von Software oder Hilfsmitteln im Unterricht betrifft?

- b) Wie gut sind sie für den Umgang mit Netzwerken gerüstet, zu denen oft Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Erzieherinnen und Erzieher, Psychologinnen und Psychologen und andere Fachpersonen gehören?
- c) Wie gestalten sie den gemeinsamen Unterricht mit den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen?

23. März 2021

II. Antwort des Staatsrats

Das am 1. August 2018 in Kraft getretene Gesetz über die Sonderpädagogik vom 11. Oktober 2017 (SPG) sieht vor, dass integrative Massnahmen Vorrang vor den separierenden haben sollen. Daher werden die Schülerinnen und Schüler vorzugsweise in Regelklassen und nicht in sonderpädagogischen Einrichtungen unterrichtet (Art. 3 Abs. 1 Bst. b, SPG). Das SPG stützt sich dabei auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (SchG), in dem der folgende Grundsatz verankert ist: *«Integrative Lösungen werden separierenden Lösungen vorgezogen, wobei das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten der betreffenden Schülerinnen und Schüler beachtet sowie das schulische Umfeld und die Schulorganisation berücksichtigt werden.»*

1. Wie viele Kinder wurden seit der Einführung des neuen Gesetzes mit den Massnahmen der EKSD unterstützt?

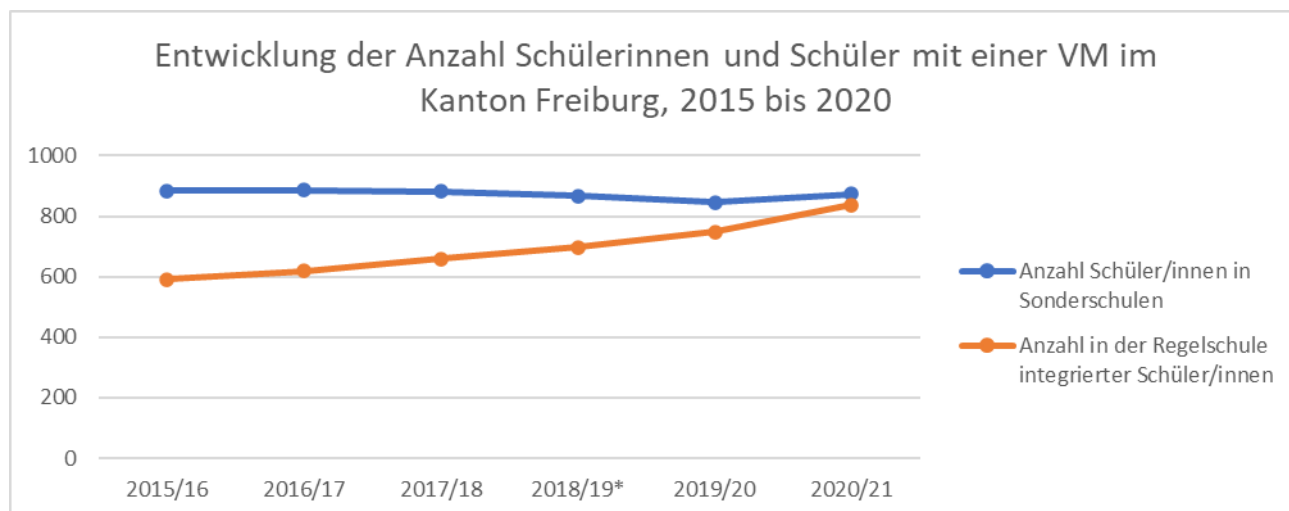
Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die verstärkte sonderpädagogischen Massnahmen erhalten, von 2015 bis heute entwickelt hat. Daraus ist klar ersichtlich, dass die Zahl der integrierten Schülerinnen und Schüler ständig steigt: + 248 seit Beginn des Schuljahres 2015/16, davon + 178 seit Beginn des Schuljahres 2018/19, dem Jahr, in dem das SPG in Kraft getreten ist. Dies entspricht voll und ganz dem Willen des Gesetzgebers, dem Grundsatz der Integration Vorrang einzuräumen.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die in sonderpädagogischen Einrichtungen unterrichtet werden, ist in diesem Zeitraum weder gestiegen noch gesunken, auch nicht nach dem Inkrafttreten des SPG.

Somit steigt die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler, die eine verstärkte sonderpädagogische Massnahme benötigen, im Kanton Freiburg stetig an. Der gleiche Trend ist in allen Schweizer Kantonen zu beobachten, insbesondere bei den integrativen Massnahmen.

Schülerinnen und Schüler mit einer verstärkten sonderpädagogischen Massnahme (VM) in Sonderschulen oder integriert in der Regelschule im Kanton Freiburg, Schuljahre 2015/16 bis 2020/21

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19*	2019/20	2020/21
In Sonderschulen	884	886	881	867	846	873
Integriert in die Regelschule	590	619	660	698	749	838
Insgesamt	1474	1505	1541	1565	1595	1711



2. Wie viele VZÄ wurden seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes zugewiesen?

Um die wachsende Zahl von Schülerinnen und Schüler, die mit einer verstärkten sonderpädagogischen Massnahme in die Regelschule integriert werden, zu bewältigen, hat der Staatsrat seit dem Schuljahr 2015/16 34.94 VZÄ bewilligt, davon 21.27 VZÄ für die letzten drei Jahre nach Inkrafttreten des SPG. Diese 21.27 VZÄ wurden für die Betreuung der integrierten Schülerinnen und Schüler benötigt, deren Zahl um 178 gestiegen ist.

Zugewiesene VZÄ für Schülerinnen und Schüler mit einer verstärkten sonderpädagogischen Massnahme (VM), integriert in der Regelschule, Schuljahre 2015/16 bis 2020/21

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19*	2019/20	2020/21	Total
VZÄ Lehrpersonen	+ 5.32	+ 3.30	+ 5.05	+ 6.07	+ 7.80	+ 7.40	+ 34.94
VZÄ Assistenzpersonen					1.00	0.40	
TOTAL	5.32	3.30	5.05	6.07	8.80	7.80	

*Kantonalisierung der Integrationsdienste am 1. August 2019

3. Wie wird die Anzahl der Förderstunden pro Schülerin oder Schüler mit einer Behinderung oder mit besonderem Bildungsbedarf berechnet und bewertet? Gibt es klare Regeln für diese Zuweisungen? Wenn ja, welche und beruhen sie auf einer rechtlichen Grundlage?

Jede Situation wird anhand des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) zunächst von der Abklärungsstelle geprüft. Die Abklärungsstelle erstellt einen Vorentscheid, den es an das Sonderschulinspektorat weiterleitet, das dann über die Gewährung der verstärkten sonderpädagogischen Massnahme und die Anzahl der Stützlektionen entscheidet. Diese Zuteilung, die in enger Zusammenarbeit mit dem Team der Lehrpersonen erfolgt, basiert auf internen Kriterien (unter Berücksichtigung des Alters des Kindes, seines besonderen Bildungsbedarfs, der Familie und des schulischen Umfelds), die festgelegt wurden, um die Anzahl der gewährten Lektionen zu

bestimmen. Die allgemeinen Gegebenheiten an der Schule (Klassengrösse und -zusammensetzung) werden in die Analyse einbezogen.

Die Aufgaben der Abklärungsstelle und die des Sonderschulinspektorat sind in Artikel 31 und 32 SPG festgelegt.

4. *Wird die Personaldotation erhöht, wenn mehrere Kinder mit besonderem Bildungsbedarf in eine Regelklasse integriert werden?*

Jede Situation wird vom Sonderschulinspektorat in Absprache mit der Koordinationsstelle für die niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen (NM) und die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (VM) und in enger Zusammenarbeit mit dem Team der Lehrpersonen, der Schuldirektion und dem Schulinspektorat analysiert und abgeklärt. Hat es in einer Klasse mehrere Schülerinnen und Schüler, so wird überlegt, ob Synergien genutzt werden können, sofern die Schülerinnen und Schüler ähnliche Bedürfnisse haben.

Es ist wichtig zu beachten, dass jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der in eine Regelklasse integriert ist und verstärkte sonderpädagogische Massnahmen erhält, bei der Berechnung der Schülerzahl (SchR: im Schulkreis oder in der Schule) dreifach gezählt wird. Dies kann zur Eröffnung einer zusätzlichen Klasse an der Schule oder zur Gewährung von pädagogischem Stützunterricht führen.

5. *Wie wird vorgegangen/Was ist vorgesehen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Behinderung oder besonderem Bildungsbedarf aus der Regelklasse herausgenommen wird? Werden externe Fachpersonen konsultiert?*

Es werden regelmässig Netzwerktreffen mit den Eltern und allen Fachpersonen, welche die Schülerin oder den Schüler betreuen, organisiert. Die Situation wird daher ständig neu beurteilt, vor allem um zu sehen, ob die Schülerin oder der Schüler sich noch «am richtigen Platz» befindet. Bei Diskussionen über einen möglichen Wechsel des Schulortes sind die Lehrpersonen immer anwesend. Wenn sich das Netzwerk der Fachpersonen und/oder die Eltern nicht auf eine mögliche Änderung einigen, kann das Sonderschulinspektorat das Dossier an die Abklärungsstelle weiterleiten. Den endgültigen Entscheid trifft das Sonderschulinspektorat (Art. 59 SPR).

6. *Die Relaisklassen und Einrichtungen wie die La Fontanelle im Gantrisch, die Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten aufnehmen, sind oft schon vor Ende des zweiten Schulhalbjahres voll belegt. Dies führt dazu, dass die Lehrpersonen der Regelklassen besonders schwierige Situationen bewältigen müssen. Was unternimmt die EKSD, um Lösungen für dieses wachsende Problem zu finden?*

Zunächst sollte auf die schulinternen Lösungen verwiesen werden. Die EKSD unterstützt die Schuldirektionen und Lehrpersonen dabei, einen regelmässigen Austausch über pädagogische, didaktische und pädagogische Praktiken zu pflegen und diese zu hinterfragen. Dies geschieht durch die Implementierung von Führungsinstrumenten zur Qualitätssicherung sowie durch das Anbieten von Weiterbildungen. Dank der SED-Massnahmen bietet die EKSD eine gezielte schulinterne Unterstützung. Es handelt sich hierbei um zeitlich begrenzte finanzielle Mittel zur bedarfsgerechten Unterstützung im Unterricht. Diese Unterstützung kann in unterschiedlicher Form erfolgen, wie z. B. Co-Teaching, individuelle oder gezielte Unterstützung für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler bzw. die betroffene Schülergruppe. Diese Unterstützung kann von verschiedenen

Personen geleistet werden: durch in der Schule tätige Lehrpersonen, schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen oder durch sozialpädagogische Fachpersonen von ausserhalb der Schule. Solche Unterstützungsdienste sind immer gefragter, besonders bei den Schülerinnen und Schülern der 1H und 2H. Mit dem schrittweisen Einbezug von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern an den Schulen können verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler frühzeitig erkannt und niederschwellig unterstützt werden. Dies sollte in Zukunft eine Überlastung der SED-Massnahmen verhindern.

Die mobile Einheit, ein weiterer Pfeiler der SED-Massnahmen, ermöglicht es den Lehrpersonen und den Schuldirektionen ausserdem, ein spezialisiertes multidisziplinäres Team hinzuzuziehen, das je nach Bedarf schnell in einer Schule intervenieren kann. In der gegenwärtigen Pandemiesituation und angesichts der zunehmenden psychischen und verhaltensorientierter Problemen müssen wir feststellen, dass es in unserem Kanton derzeit an anderen Lösungen für Schülerinnen und Schüler fehlt, die nicht mehr in die Regelklassen reintegriert werden können.

Das Time-Out (Kurzaufenthalt) im Gantrisch ist ein Angebot der Freiburger Stiftung für die Jugend (FFJ), einer von der GSD anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung für Minderjährige und junge Erwachsene im Kanton Freiburg, denen Kinderschutzmassnahmen gewählt werden. Die Walliser Institution *La Fontanelle*, die auch Kurzaufenthalte organisiert, ist im Gantrisch nicht aktiv. Obwohl sie für die Laufbahn bestimmter Jugendlicher mit schulischen Schwierigkeiten nützlich sein können, handelt es sich bei den Kurzaufenthalten um eine institutionelle Unterbringung für Jugendliche und nicht um Unterstützungsmassnahmen durch die EKSD.

7. Werden spezielle Schulungen für Lehrpersonen von Regelklassen angeboten, zum Beispiel im Rahmen von Weiterbildungen oder pädagogischen Tagen, um sie bei der Integration dieser Schülerinnen und Schüler zu unterstützen? Im Einzelnen:

Im Kanton Freiburg wurde eine Reihe von Weiterbildungen eingeführt. Diese ermöglichen es Lehrpersonen der Regelschule, ihre Fähigkeiten während ihrer gesamten beruflichen Laufbahn weiterzuentwickeln, wobei sowohl ihre Grundausbildung als auch die Bedürfnisse, die sich aus den Veränderungen in der Schule ergeben, berücksichtigt werden. Einige Weiterbildungen sind obligatorisch, andere nicht: Sie stehen den Fachpersonen entsprechend ihren Bedürfnissen und ihrer beruflichen Realität zur Verfügung. Die Weiterbildungskurse, die sich auf die Sonderpädagogik, den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf, die Verwendung spezifischer Hilfsmittel und die Zusammenarbeit in Netzwerken oder anderen Fachpersonen innerhalb einer Klasse beziehen, sind Teil des Weiterbildungsangebots für die Lehrpersonen.

a) Wie gut sind sie für die Betreuung dieser Schülerinnen und Schülern gerüstet, insbesondere was den Einsatz von Software oder Hilfsmitteln im Unterricht betrifft?

Zusätzlich zu spezifischen Kursen wie dem Kurs über die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und technische Hilfsmittel in der Sonderpädagogik und in der Regelschule gibt es spezialisierte Ansprechpersonen. Ihre Aufgabe ist es, zur Umsetzung spezifischer Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf beizutragen, die in der Regelschule oder in den sonderpädagogischen Einrichtungen von einer niederschwelligen oder verstärkten Unterstützungsmassnahme profitieren. Ebenso wirken sie mit bei der Integration von Medien und IKT im Hinblick auf die Entwicklung aller in den Lehrplänen PER und LP 21 festgelegten Kompetenzen. Sie sollen auch die Entwicklung der IKT-Kompetenzen der Lehrpersonen unterstützen, wie sie in den kantonalen Kompetenzrahmen definiert sind.

Es werden eine Reihe von Kursen und Vorträgen zu Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf angeboten. Das Angebot wird das ganze Jahr über durchgeführt und behandelt zahlreiche Themen rund um verschiedene Erkrankungen sowie den Umgang mit Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Profilen unterrichtet werden:

- > Autismus-Spektrum-Störung (ASS)
- > Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS)
- > Bindungsstörung
- > Mutismus
- > Angststörungen
- > Dyslexie (Lese-Rechtschreibschwäche), Dyskalkulie, Rechtschreibschwäche, Dyspraxie (Koordinations- und Entwicklungsstörung)
- > Verhaltensauffälligkeiten
- > Differenzierung
- > Umgang mit einer heterogenen Klasse
- > ...

Diese Kurse beinhalten sowohl einen theoretischen Teil zum Stand des Wissens über die Störung als auch praktische Aspekte. Ziel ist es, den Lehrpersonen der Regelschule nützliche Instrumente bereitzustellen. Für deutschsprachige Lehrpersonen gibt es seit einigen Jahren Kurse zur Klassenführung in schwierigen Situationen, zu Schülerinnen und Schülern mit motorischen Störungen, zu Sprachproblemen und zur Diversität der Schülerinnen und Schüler.

b) Wie gut sind sie für den Umgang mit Netzwerken gerüstet, zu denen oft Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Erzieherinnen und Erzieher, Psychologinnen und Psychologen und andere Fachpersonen gehören?

Es gibt Kurse, die es den Lehrpersonen ermöglichen, ihre Fähigkeiten zur Zusammenarbeit im Allgemeinen zu vertiefen. Für Lehrpersonen steht ein praktischer Leitfaden zur Verfügung, der sich auf die Gesprächsführung und die Arbeit in Netzwerken konzentriert. Er wurde in die allgemeine Ausbildung eingeführt und dient auch als Grundlage für eine jährliche Weiterbildung zum Thema Gesprächsführung und Netzwerkarbeit. Daneben gibt es ein ganzes Dispositiv, um junge Lehrpersonen zu unterstützen, wenn sie anfangen zu unterrichten, einschliesslich der Begleitung und Supervision in ihrer Praxis. Bei dieser Begleitung/Supervision können Fragen zur Zusammenarbeit behandelt und vertieft werden.

c) Wie gestalten sie den gemeinsamen Unterricht mit den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen?

Seit einigen Jahren finden Kurse, Konferenzen und Workshops zum Thema Team-Teaching statt. Sie heben den Wert dieser Praxis im Kontext einer integrativen Schule hervor. Unterstützt von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sorgen die Schuldirektionen dafür, dass diese Praxis in den Schulen umgesetzt wird.

1. Juni 2021